

Version Januar 2008

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GA Weissenstein GmbH (GAW)

### 1. Parteien und Vertragsgegenstand

- 1.1 Die GA Weissenstein GmbH, nachstehend «GAW» genannt, betreibt eine Gemeinschaftsantennenanlage. Über ihr Netz versorgt sie ihre Kundschaft gegen Entgelt mit Radio- und Fernsehprogrammen in analoger und digitaler Form und erbringt weitere Dienste.
- 1.2 Das Versorgungsgebiet umfasst alle angeschlossenen Gemeinden in den Kantonen Solothurn und Bern.
- 1.3 Für jeden Anschluss an das Gemeinschaftsantennennetz muss ein Anschlussgesuch gestellt werden. Die GAW entscheidet über das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses. In der Regel gilt der Eigentümer einer Liegenschaft als Vertragspartner und Kunde der GAW. Die GAW kann in begründeten Fällen Spezialregelungen treffen.
- 1.4 Das Vertragsverhältnis richtet sich nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

### 2. Vertragsdauer und Beendigung

- 2.1 Der Kunde tritt mit dem Anschluss an das Gemeinschaftsantennennetz, mit der Entplombierung des Anschlusses oder mit dem Bezug von Signalen in das Vertragsverhältnis mit der GAW ein.
- 2.2 Die Mindestvertragsdauer beträgt 6 Monate.
- 2.3 Die Vertragsparteien können das Bezugsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragsdauer jederzeit unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats schriftlich kündigen.
- 2.4 Die Kündigungsfrist und die Mindestvertragsdauer gelten bei Mieterwechsel nicht, wenn der neue Mieter keinen Anschluss wünscht. Der Kunde hat in diesem Fall die GAW umgehend zu informieren. Der Anschluss des neuen Mieters wird von der GAW plombiert.
- 2.5 Auf schriftlichen Antrag des Kunden kann der Signalbezug unterbrochen bzw. der Anschluss plombiert werden. Mit der Plombierung der Hausanschlussdose oder Wohnungsanschlussdose wird das Bezugsverhältnis aufgelöst bzw. reduziert. Die Aufwendungen für die Plombierung werden mit CHF 90.– in Rechnung gestellt.

### 3. Meldewesen und Zutrittsregel

- 3.1 Jeder Eigentümerwechsel der Liegenschaft ist der GAW schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Der Kunde hat der GAW auf deren Verlangen Zutritt zum Hausanschluss, zu Verteilkabinen und zu den Wohnungsanschlüssen zu gewähren.

### 4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Die GAW leistet keine Gewähr für störungsfreie Signallieferung.
- 4.2 Bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen in der Zulieferung oder anderen ausserordentlichen Verhältnissen kann die GAW die Signallieferung ganz oder teilweise unterbrechen.

### 5. Gebühren

- 5.1 Die aktuellen Preislisten können von der GAW bezogen werden. Sie gelten als Bestandteil der AGB. Die Gebühren können von der GAW jederzeit geändert werden.
- 5.2 Die Gebührenpflicht besteht für die gesamte Vertragsdauer, unbeschadet allfälliger Signalunterbrüche und unabhängig von der Nutzung der Vertragsleistung.
- 5.3 Der Kunde kann aufgrund von Leerständen von Mietwohnungen mit schriftlichem Antrag Gebührenrückforderungen geltend machen, dies bei einer Mindest-Leerstandsdauer von einem Monat. Der Rückerstattungsantrag ist bis Ende Juni des laufenden Jahres für das vergangene Jahr einzureichen. Gebühren, die nicht innert dieser Frist zurückgefordert werden, verfallen. Der Antrag muss mindestens enthalten: Belege betreffend die Aus- und Einzugsstermine und die Namen des Alt- und Neumieters.
- 5.4 Wird das Bezugsverhältnis nach einer Kündigung gemäss Ziff. 2.3 eingestellt, so vergütet die GAW die zu viel bezahlten Monatsgebühren zurück.

## **6. Rechnungsstellung, Zahlung und Verzugsfolgen**

- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt für das laufende Jahr spätestens Ende März durch die GAW. Die GAW kann Dritte mit der Fakturierung und dem Inkasso beauftragen.
- 6.2 Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- 6.3 Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins wird der Kunde zwei Mal mit einer Zahlungsfrist von je 10 Tagen schriftlich gemahnt. Werden die ausstehenden Beträge bis zum Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung nicht bezahlt, kann die GAW den Anschluss des Kunden plombieren.
- 6.4 Die Kosten für die Plombierung und Deplobierung trägt der Kunde. Sie sind vor der Wiedereinschaltung zu begleichen.

## **7. Neuanschluss an die Verteilanlagen**

- 7.1 Das Erstellen der Anschlussleitung bis zur Hausanschlussdose erfolgt durch die GAW oder deren Beauftragte.
- 7.2 Die GAW bestimmt die Art der Ausführung und die Linienführung sowie die Übergangsstelle.
- 7.3 Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt die GAW einen Anschlussbeitrag.
- 7.4 Die GAW liefert und verlegt die Hausanschlussleitung ab Anschlusspunkt bis zu einer Länge von 40 m auf eigene Kosten. Mehrlängen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 7.5 Die im Zusammenhang mit der Erstellung der Hausanschlussleitung stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten sowie das Liefern und Verlegen von Schutzrohren sind von der Bauherrschaft auf deren Kosten nach Weisung der GAW in Auftrag zu geben.
- 7.6 Die GAW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer im privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke zu erschliessen.
- 7.7 Reihenhäuser gelten als mehrere Einfamilienhäuser.
- 7.8 Die Grundeigentümer bzw. die Bauberechtigten erteilen oder verschaffen der GAW das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 7.9 Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grund und Boden den Bau von Verteilanlagen (Rohranlagen, Kabelleitungen, Verteilkabinen) unter Rücksichtnahme auf ihre Interessen zu dulden (Art. 691 ZGB).
- 7.10 Muss die Hauszuleitung aus Gründen, welche die GAW nicht zu verantworten hat, verlegt oder abgebrochen werden, so gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.
- 7.11 Pro Wohnung ist ein Signalpegel für max. 3 Anschlussdosen garantiert. Werden mehr als 3 Dosen installiert, sind die Kosten eines allfällig notwendigen Verstärkers vom Kunden zu übernehmen.

## **8. Hausinstallation und Kontrolle**

- 8.1 Das Erstellen und Unterhalten der Verteilanlagen im Gebäudeinnern, ab plombierbarer Hausanschlussdose, ist Sache der Grundeigentümer. Die Anlagen haben den Vorschriften von Swisscable und der Fernmeldegesetzgebung zu entsprechen.
- 8.2 Die Installation ist der GAW mit einem Schema anzuzeigen.
- 8.3 Die Hauseigentümer gestatten der GAW bei Störungen den Zutritt zu den Hausinstallationen.
- 8.4 Die GAW ist ermächtigt, Anlageteile zu kontrollieren. Neuanlagen zu prüfen und bei Beanstandung vor Anschluss ans Netz die Richtigstellung via Elektriker, Planer oder Bauherr zu verlangen.

## **9. Vertragsverletzung und Strafbestimmungen**

- 9.1 Die Signalabgabe kann gesperrt werden, wenn eine mangelhafte Hausinstallation störende Rückwirkungen auf das Gemeinschaftsantennennetz verursacht, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der GAW nicht nachkommt oder wenn er seinen Anschluss missbräuchlich verwendet.
- 9.2 Wer unberechtigt Plomben an Signal-Steckdosen oder an anderen Einrichtungen der GAW verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten.
- 9.3 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Es gelten die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

## **10. Inkrafttreten, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 10.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf schweizerischem Recht.
- 10.2 Gerichtsstand ist Solothurn.
- 10.3 Diese Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAW tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die AGB vom 01.01.2004. Die GAW kann die AGB jederzeit ändern.